

Rechtssache C-251/24

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

9. April 2024

Vorlegendes Gericht:

Curtea de Apel București (Rumänien)

Datum der Vorlageentscheidung:

28. Februar 2024

Berufungsklägerin:

Axpo Energy Romania SA

Berufungsbeklagte:

Agencia Națională de Administrare Fiscală

Guvernul României

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Klage mit Hauptantrag auf Zahlung von Schadensersatz für die seitens der Berufungsklägerin Axpo Energy Romania SA in den Jahren 2022 und 2023 aufgrund der Zahlung des Beitrags zum Fonds für die Energiewende im Hinblick auf die Handelstätigkeit angeblich erlittenen Schäden nebst den entsprechenden Zinsen sowie auf Zahlung von Schadensersatz für die von der Berufungsklägerin aufgrund der Anwendung des Mechanismus zur Festlegung einer Preisobergrenze für Erdgas und Strom im Verhältnis zu den Endverbrauchern angeblich erlittenen Schäden

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage zur Vorabentscheidung

Gemäß Art. 267 AEUV wird um Auslegung der Art. 28, 30, 35, 101, 102, 107 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 3 AEUV sowie bestimmter Vorschriften der Richtlinie 2019/944, der Verordnung 2019/943, der Verordnung 2022/1854 und der Richtlinie 2006/112 ersucht.

Vorlagefragen

1. Sind Art. 3 Abs. 1, 3 und 4 sowie Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 in Verbindung mit Art. 101 Abs. 1 AEUV, wonach die Mitgliedstaaten gleiche und nichtdiskriminierende Wettbewerbsbedingungen für die Teilnehmer des Strommarkts gewährleisten müssen, dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat verwehren, eine zusätzliche Abgabenverpflichtung wie den durch die OUG Nr. 27/2022 in differenzierter Weise geregelten Beitrag für die Handelstätigkeit einzuführen, mit der nur bestimmte Teilnehmer belastet werden, die Geschäfte an den Energiegroßmärkten tätigen, wie z. B. Versorger, die Handelstätigkeiten ausüben, und von der andere Kategorien von Teilnehmern ausgenommen sind, wie z. B. Erzeuger, die Strom und Wärme im Wege der Kraft-Wärme-Kopplung erzeugen oder deren Produktionskapazitäten erst nach dem 1. April 2022 in Betrieb genommen wurden?
2. Sind die Art. 101 und 102 AEUV, wonach die Mitgliedstaaten keine Maßnahmen ergreifen dürfen, die den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts verhindern, einschränken oder verfälschen oder die Erzeugung oder Vermarktung einschränken oder kontrollieren oder in den Handelsbeziehungen zu anderen Vertragspartnern ungleiche Bedingungen für gleichwertige Leistungen anwenden, dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat verwehren, eine zusätzliche Abgabenverpflichtung wie den durch die OUG Nr. 27/2022 geregelten Beitrag für die Handelstätigkeit einzuführen, mit der nur bestimmte Teilnehmer belastet werden, die Geschäfte an den Energiegroßmärkten tätigen, wie z. B. Versorger, die Handelstätigkeiten ausüben, und von der andere Kategorien von Teilnehmern ausgenommen sind, wie z. B. Erzeuger, die Strom und Wärme im Wege der Kraft-Wärme-Kopplung erzeugen oder deren Produktionskapazitäten erst nach dem 1. April 2022 in Betrieb genommen wurden, wodurch den Beitragspflichtigen ein Wettbewerbsnachteil entsteht?
3. Sind Art. 107 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 3 AEUV über die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Anmeldung staatlicher Beihilfen dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung wie die OUG Nr. 27/2022 über den Beitrag für die Handelstätigkeit eine anmeldepflichtige staatliche Beihilfe zugunsten der von der Beitragspflicht befreiten Rechtsträger darstellt?
4. Sind Art. 3 Buchst. a, b, h und p sowie Art. 10 Abs. 1, 4 und 5 der Verordnung 2019/943 in Verbindung mit den Erwägungsgründen 22 und 23 dieser Verordnung, Art. 5 Abs. 1, 3 und 4 der Richtlinie 2019/944 sowie Art. 8 der Verordnung 2022/1854, die die Grundsätze für die Preisbildung am Energiegroßhandelsmarkt festlegen, dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat verwehren, eine zusätzliche Abgabenverpflichtung wie den durch die OUG Nr. 27/2022 geregelten Beitrag für die Handelstätigkeit einzuführen? Kann der Beitrag im Rahmen der Auslegung dieser Bestimmungen als verhältnismäßig angesehen werden, wenn er die Betriebskosten der Handelstätigkeiten ausübenden Marktteilnehmer unberücksichtigt lässt? Kann der Beitrag im Rahmen der Auslegung dieser Bestimmungen als nichtdiskriminierend

angesehen werden, wenn er nur von einem Teil der Großhandelsmarktteilnehmer erhoben wird, die Energie kaufen und weiterverkaufen?

5. Sind Art. 28, 30 und 35 AEUV, Art. 3 der Verordnung 2019/943 und Art. 3 der Richtlinie 2019/944, die die Schaffung rechtlicher Hindernisse für grenzüberschreitende Energieflüsse zwischen Mitgliedstaaten verbieten, dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat verwehren, eine zusätzliche Abgabenverpflichtung wie den durch die OUG Nr. 27/2022 geregelten Beitrag für die Handelstätigkeit einzuführen, der im Zeitraum vom 1. September bis zum 16. Dezember 2022 eine belastendere Formel für Ausfuhrgeschäfte vorsah, die keinen Gewinn zuerkannte, während im Fall des innerstaatlichen Verkaufs ein theoretischer Gewinn in Höhe von 2 % zuerkannt wurde? Steht im Rahmen der Auslegung dieser Bestimmungen das Unionsrecht der Einführung eines derartigen Beitrags entgegen, dessen Erhebung ab dem 16. Dezember 2022 nur im Fall des Verkaufs von zur Ausfuhr bestimmten Energiemengen vorgesehen ist, nicht jedoch im Fall der Einfuhr von Energie?

6. Ist es den Mitgliedstaaten durch Art. 401 der Richtlinie 2006/112, der den Mitgliedstaaten verbietet, über die Mehrwertsteuer hinaus Gebühren oder Steuern auf die Umsätze zu erheben, verwehrt, zulasten von Handelstätigkeiten ausübenden Marktteilnehmern eine zusätzliche Abgabenverpflichtung wie den durch die OUG Nr. 27/2022 geregelten Beitrag für die Handelstätigkeit einzuführen?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union: Art. 28, 30, 35, 101, 102, 107 sowie Art. 108 Abs. 1 und 3

Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU: Art. 3 Abs. 1, 3 und 4, Art. 5 Abs. 1, 3 und 4 sowie Art. 9 Abs. 2

Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt: Erwägungsgründe 22 und 23, Art. 3 Buchst. a, b, h und p sowie Art. 10 Abs. 1, 4 und 5

Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise: Art. 8

Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem: Erwägungsgründe 4 und 7 sowie Art. 401

Angeführte Unionsrechtsprechung

Urteile vom 6. Oktober 1982, Cilfit u. a. (283/81, EU:C:1982:335), vom 21. November 1991, Fédération nationale du commerce extérieur des produits alimentaires und Syndicat national des négociants et transformateurs de saumon (C-354/90, EU:C:1991:440, Rn. 10 und 14), vom 12. April 1994, Halliburton Services (C-1/93, EU:C:1994:127, Rn. 15), vom 15. Juli 2004, Pearle u. a. (C-345/02, EU:C:2004:448, Rn. 30 bis 32), vom 15. Dezember 2005, UniCredito Italiano (C-148/04, EU:C:2005:774, Rn. 42), vom 7. September 2006, Marrosu und Sardino (C-53/04, EU:C:2006:517, Rn. 54), vom 5. Oktober 2006, Transalpine Ölleitung in Österreich (C-368/04, EU:C:2006:644, Rn. 39), vom 16. Februar 2012, Eon Aset Menidjunt (C-118/11, EU:C:2012:97, Rn. 76), vom 25. Februar 2021, Novo Banco (C-712/19, EU:C:2021:137, Rn. 45), vom 27. Januar 2022, Fondul Proprietatea (C-179/20, EU:C:2022:58, Rn. 84 und 85), vom 7. April 2022, Autonome Provinz Bozen (C-102/21 und C-103/21, EU:C:2022:272, Rn. 58 und 59); Schlussanträge der Generalanwältin J. Kokott vom 5. September 2013 in der Rechtssache Hervis Sport- és Divatkereskedelm (C-385/12, EU:C:2013:531, Nr. 89)

Angeführte nationale Vorschriften

Ordonanța de urgență a Guvernului nr. 27/2022 privind măsurile aplicabile clienților finali din piața de energie electrică și gaze naturale în perioada 1 aprilie 2022-31 martie 2023, precum și pentru modificarea și completarea unor acte normative, cu modificările și completările ulterioare (Dringlichkeitsverordnung Nr. 27/2022 über die im Zeitraum vom 1. April 2022 bis zum 31. März 2023 auf Endkunden des Strom- und Erdgasmarkts anwendbaren Maßnahmen sowie zur Änderung und Ergänzung bestimmter Rechtssetzungsakte, mit späteren Änderungen und Ergänzungen, im Folgenden: OUG Nr. 27/2022), genehmigt durch das Gesetz Nr. 206/2022: Art. 15 regelt in den Abs. 1, 2 und 5:

- Es wird eine spezifische Steuer in Höhe von 80 % eingeführt, die anhand einer spezifischen Methode berechnet und auf die von den Strom- und Erdgasproduzenten generierten zusätzlichen Einnahmen erhoben wird;
- die Steuer wird nicht auf die zusätzlichen Einnahmen erhoben, die durch Produktionskapazitäten, die nach dem Inkrafttreten dieser Dringlichkeitsverordnung in Betrieb genommen wurden, oder durch Gesellschaften generiert wurden, die öffentliche Heizungsdienstleistungen erbringen und Strom im Rahmen der Kraft-Wärme-Kopplung erzeugen;
- die Steuer muss spätestens am 25. des Folgemonats des Monats, für den sie geschuldet wird, auf ein gesondertes Haushaltseinnahmenkonto des Staatshaushalts gezahlt werden.

Ordonanța de urgență a Guvernului nr. 119/2022 pentru modificarea și completarea OUG nr. 27/2022, precum și pentru modificarea și completarea unor

acte normative din domeniul energiei, aprobată prin Legea nr. 357/2022 (Dringlichkeitsverordnung Nr. 119/2022 zur Änderung und Ergänzung der OUG Nr. 27/2022 sowie zur Änderung und Ergänzung bestimmter Rechtssetzungsakte im Energiesektor, genehmigt durch das Gesetz Nr. 357/2022, im Folgenden: OUG Nr. 119/2022): Art. I Nr. 13, der Art. 15 der OUG Nr. 27/2022 abändert, bestimmt im Wesentlichen:

- Die ursprünglich durch die OUG Nr. 27/2022 eingeführte Steuer wird durch den Beitrag zum Fonds für die Energiewende (im Folgenden: Beitrag) ersetzt;
- ab dem 1. September 2022 müssen Stromerzeuger, aggregierte Stromerzeugungseinheiten, Händler, Versorger, die Handelstätigkeiten ausüben, und Aggregatoren, die Strom- und/oder Erdgasmengen am Großmarkt handeln, den Beitrag zahlen;
- der Beitrag wird weder für Produktionskapazitäten erhoben, die nach dem 1. September 2022 in Betrieb genommen wurden, noch von Gesellschaften, die öffentliche Heizungsdienstleistungen erbringen und Strom im Rahmen der Kraft-Wärme-Kopplung erzeugen;
- am Großmarkt im Wege direkter Verhandlungen geschlossene zweiseitige Verträge müssen die Vertragsparteien den nationalen Energieregulierungsbehörden innerhalb von zwei Werktagen ab dem Vertragsschluss melden;
- der Verkäufer muss den Beitrag im monatlichen Rhythmus bis spätestens zum 25. des Folgemonats des Monats, für den er geschuldet wird, berechnen, deklarieren und zahlen;
- der Beitrag (B) berechnet sich wie folgt: $B = (DVP - EKP) \times M \times 100\%$, wobei: M = Menge der für die Ausfuhr gehandelten bzw. der gelieferten Energie; DVP = am Tag vor dem Geschäft geltender durchschnittlicher Verkaufspreis der Energie am Day-Ahead-Markt; EKP = Einkaufspreis.

Anhang Nr. 3 der OUG Nr. 119/2022 (der zu Anhang Nr. 6.1 der OUG Nr. 27/2022 geworden ist) sieht im Wesentlichen vor:

- Die Beitragsfestsetzung erfolgt auf der Grundlage der Differenz zwischen: a) dem gewichteten monatlichen Durchschnittsverkaufspreis für den Strom bzw. das Erdgas, die im Referenzzeitraum gelieferten wurden, und b) dem gewichteten monatlichen Einkaufspreis für den Strom bzw. das Erdgas, die im Referenzmonat geliefert wurden, auf den eine Gewinnmarge von 2 % aufgeschlagen wird;
- bei der Berechnung der gelieferten Menge werden unabhängig vom Datum des Vertragsschlusses alle gehandelten Mengen berücksichtigt, deren Lieferdatum im Referenzmonat liegt.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Die Berufungsklägerin ist auf dem Strom- und Erdgasmarkt tätig, wobei sie sowohl als Versorgerin für Endverbraucher auftritt als auch Handel treibt, d. im Großhandel Strom und Erdgas einkauft, wofür sie Finanzverträge und/oder Verträge über die physische Lieferung schließt.
- 2 Im Rahmen der ausgeübten Handelstätigkeit vermarktet die Berufungsklägerin Strom und Erdgas durch den Abschluss von Verträgen über den Verkauf und Einkauf an den Großmärkten, womit sie auch den Liquiditäts- und Stabilitätsbedarf der anderen Teilnehmer des Energiemarkts deckt, die Strom und Erdgas von den Händlern erwerben können, um etwaige Engpässe zu überbrücken oder Risiken einzudämmen.
- 3 Die Handelstätigkeit der Berufungsklägerin kann den Marktteilnehmern mittel- und langfristigen Schutz vor den Preisschwankungen des Energiesektors bieten. In diesem Zusammenhang schließt die Berufungsklägerin auf der Grundlage von Marktanalysen und fachmännischen Prognosen kurz-, mittel- und langfristige Verträge zum Verkauf oder Einkauf bedeutender Strommengen, wodurch sie den Stabilitätsbedarf sowohl der Erzeuger als auch der Versorger der Verbraucher, der Großhandelsstromkunden sowie der anderen Händler deckt.
- 4 Die Tätigkeit der Energielieferung umfasst den Verkauf von Strom bzw. Erdgas an die Endkunden sowie den Kauf der an die Endkunden gelieferten Mengen über Großhandelsprodukte.
- 5 Für die Berufungsklägerin in ihrer Funktion als Händlerin gelten die OUG Nr. 119/2022 und die OUG Nr. 27/2022, mit denen der rumänische Staat Maßnahmen zum Schutz der Endverbraucher durch Festlegung einer Obergrenze für die den Verbrauchern berechneten Strompreise eingeführt hat und zugleich zusätzliche und außerordentliche Abgabenverpflichtungen für die Händler und Produzenten von Strom und Erdgas geschaffen hat.
- 6 Mit der am 5. Dezember 2022 eingelegten Berufung hat die Berufungsklägerin bei der Curtea de Apel București (Berufungsgericht Bukarest, Rumänien), dem vorliegenden Gericht in dieser Rechtssache, gegenüber dem Guvernul României (rumänische Regierung) und der Agenția Națională de Administrare Fiscală (Staatliche Steuerverwaltungsagentur, im Folgenden: ANAF) als Berufungsbeklagten Folgendes beantragt:
 - die Verurteilung der Berufungsbeklagten zur Zahlung des vorläufig geschätzten Betrags von 8 983 755 rumänische Lei (RON) zum Ersatz des in den Jahren 2022 und 2023 durch die Zahlung des Beitrags für die Handelstätigkeit erlittenen bzw. aus Sicht der Berufungsklägerin erlittenen Schadens, nebst den gesetzlichen Zinsen für diesen Betrag;
 - die Verurteilung der Berufungsbeklagten zum Ersatz des aufgrund der Anwendung des Mechanismus zur Festsetzung einer Obergrenze für die

Erdgas- und Strompreise gegenüber den Endverbrauchern von der Berufungsklägerin im Lauf der Jahre 2022 und 2023 erlittenen bzw. angeblich erlittenen Schadens;

- der Curtea Constituțională (Verfassungsgerichtshof, Rumänien) die Einwendung der Verfassungswidrigkeit bestimmter Vorschriften der OUG Nr. 27/2022 vorzulegen;
 - die Nichtigerklärung des Ordinul președintelui ANAF nr. 1635/2022 privind modificarea și completarea Ordinului președintelui ANAF nr. 587/2016 pentru aprobarea modelului și conținutului formularelor utilizate pentru declararea impozitelor și taxelor cu regim de stabilire prin autoimpunere sau reținere la sursă (Verordnung des Präsidenten der ANAF Nr. 1635/2022 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung des Präsidenten der ANAF Nr. 587/2016 zur Genehmigung des Musters und des Inhalts der Formulare für die Erklärung von Steuern und Abgaben, die der Eigenberechnung oder dem Quelleneinbehalt unterliegen, im Folgenden: Verordnung Nr. 1635/2022), da diese Verordnung zum einen als sekundärer Rechtsakt für die Anwendung angeblich verfassungswidriger nationaler Vorschriften erlassen worden sei und zum anderen einen Rechtsakt der Verwaltung darstelle, der unter Verstoß gegen das nationale Primärrecht erlassen worden sei.
- 7 In ihren Berufungserwiderungen erhoben die Berufungsbeklagten verschiedene Einwendungen und beantragten in der Sache, die Berufung als unbegründet zurückzuweisen.
 - 8 Im Lauf des Verfahrens beantragte die Berufungsklägerin beim vorlegenden Gericht die Vorlage von Fragen zur Vorabentscheidung an den Gerichtshof.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 9 Die *Berufungsklägerin* ist der Ansicht, dass bestimmte unionsrechtliche Vorschriften anwendbar seien und die Einführung der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags gegen Bestimmungen sowohl des AEU-Vertrags als auch der Verordnungen 2022/1854 und 2019/943 sowie der Richtlinien 2019/944 und 2006/112 verstoße.
- 10 Sie sei verpflichtet worden, einen Beitrag hinsichtlich der Gewinne zu zahlen, der nicht ihre Tätigkeit im Ganzen berücksichtige, da der Mechanismus zur Festlegung einer Obergrenze sie zwingt, Verluste zu machen, weil die Formel zur Berechnung des Beitrags die Gegebenheiten des Marktes und die Einzelheiten der Ausübung der Handelstätigkeiten außer Acht lasse.
- 11 Da der Beitrag allein die einträglichen Monate berücksichtige, nicht jedoch die Monate, die der Berufungsklägerin Verluste verursacht hätten, und auch nicht die für ihren Geschäftsbetrieb erforderlichen Ausgaben, führe der Beitrag faktisch zu

einer Einziehung fiktiver Gewinne mit nachteiligen Folgen für ihre Geschäftstätigkeit.

- 12 Werde der Beitrag für alle mit der Handelstätigkeit im Zusammenhang stehenden Großhandelsgeschäfte unabhängig vom Zeitpunkt erhoben, in dem die Geschäfte geschlossen würden, so führe er zu einer Rückwirkung unter Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Vorhersehbarkeit der Steuerlast. Der größte Teil der Großhandelsgeschäfte werde nämlich durch Forward-Kontrakte (Termingeschäfte) geschlossen, die zu einem Zeitpunkt deutlich vor dem Inkrafttreten der Beitragsregelung vereinbart worden seien, in dem die Marktteilnehmer nicht in der Lage gewesen seien, die Auswirkungen des Beitrags einzukalkulieren.
- 13 Darüber hinaus hinderten die Einführung übermäßiger Informationspflichten bei zweiseitigen Rechtsgeschäften an den Großmärkten in den beiden Tagen nach ihrem Abschluss und die Auferlegung einer Geldbuße von bis zu 5 % des Umsatzes wegen nicht eindeutig geregelter rechtswidriger Handlungen die freie und planbare Ausübung der Geschäftstätigkeit der Berufungsklägerin.
- 14 Die ANAF beantragt, den Antrag auf Vorlage zur Vorabentscheidung an den Gerichtshof als unzulässig zurückzuweisen, und macht geltend, dass alle von der Berufungsklägerin aufgeworfenen Vorlagefragen allein die Bestimmungen der OUG Nr. 27/2022 betreffen und nicht die Verordnung Nr. 1635/2022, auf deren Nichtigerklärung der Antrag im vorliegenden Verfahren gerichtet sei. In Wirklichkeit versuche die Berufungsklägerin, eine Richtungsentscheidung des Gerichtshofs für die Lösung des Rechtsstreits durch das vorlegende Gericht zu erwirken, und die von der Berufungsklägerin gestellten Vorlagefragen betreffen ausschließlich besondere Gesichtspunkte des Ausgangsverfahrens vor dem vorlegenden Gericht, weshalb die in Art. 267 AEUV geregelten Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht vorlägen.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 15 Das vorlegende Gericht erklärt, dass die Vorlage sowohl im Licht des Vorbringens der Berufungsklägerin hinsichtlich der Rechtswidrigkeit des Beitrags als auch mit Blick auf die Auswirkungen der unionsrechtlichen Bestimmungen über staatliche Beihilfen und die Vereinbarkeit der Abgabe mit den Grundfreiheiten, den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts und den Politiken im Bereich der Erhebung von Abgaben auf erneuerbare Energien zur Lösung des Rechtsstreits erforderlich ist.
- 16 Im Licht der Rechtsprechung des Gerichtshofs (Urteile Marrosu und Sardino, Rn. 54, sowie Eon Aset Menidjunt, Rn. 76) und des Umstands, dass im vorliegenden Verfahren um Auslegung hinsichtlich der Vereinbarkeit bestimmter nationaler Vorschriften sowie der Praxis einer nationalen Behörde mit den Vorschriften und allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts ersucht wird, stellt das vorlegende Gericht fest, dass ein unstreitiger Zusammenhang mit dem

Unionsrecht besteht. Die aufgeworfenen Vorlagefragen sind auch noch nicht Gegenstand einer Vorabentscheidung in einer ähnlichen Rechtssache gewesen und noch nicht vom Gerichtshof geprüft worden, so dass nach den vom Gerichtshof im Urteil Cilfit u. a. ausgearbeiteten Kriterien die richtige Anwendung des Unionsrechts nicht derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel hinsichtlich der Beantwortung der Vorlagefragen keinerlei Raum bleibt.

a) Zur ersten und zur zweiten Frage

- 17 Dem vorlegenden Gericht zufolge ist die Auslegung durch den Gerichtshof erforderlich, um festzustellen, in welchem Umfang der allein bestimmten Händlern und Versorgern, die Handelstätigkeiten ausüben, auferlegte Beitrag mit den allgemeinen Grundsätzen der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung sowie mit der Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung gleicher und nichtdiskriminierender Wettbewerbsbedingungen für die Teilnehmer des Strommarkts vereinbar ist. Nun erfordert der Gleichheitsgrundsatz den Ausschluss von Diskriminierungen und die Gleichbehandlung von Personen, die sich in einer identischen oder vergleichbaren Lage befinden. Dementsprechend hat sich als Anwendungsfall dieses Grundsatzes auf unionsrechtlicher Ebene der Grundsatz der Steuerneutralität herausgebildet, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, keine ungerechtfertigten Diskriminierungen von Steuerpflichtigen zu schaffen.
- 18 Im konkreten Bereich des Energiesektors regeln die angeführten Vorschriften des Unionsrechts die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, gleiche und nichtdiskriminierende Wettbewerbsbedingungen für Stromerzeuger zu gewährleisten (Art. 3 der Richtlinie 2019/944) sowie den Wettbewerb nicht durch Schaffung eines Wettbewerbsnachteils zulasten bestimmter Marktteilnehmer zu verfälschen.
- 19 Die Berufungsklägerin hat geltend gemacht, dass bezogen auf den Zeitraum vom 1. September bis zum 16. Dezember 2022 die Berechnungsmethode für den Beitrag für die zum Zweck der Ausfuhr geschlossenen Geschäfte impliziere, dass keinerlei Gewinn für die Fälle der innergemeinschaftlichen Energieausfuhr zuerkannt werde, während nationale Geschäfte von einer theoretischen Gewinnmarge von 2 % profitierten, wodurch der Wettbewerb im Binnenmarkt der Union offenkundig verfälscht worden sei. Diese Beschneidung des Gewinns und der Wettbewerbsfähigkeit sei den Händlern und den Versorgern, die Handelstätigkeiten ausübten, willkürlich auferlegt worden, obwohl sie nicht die einzigen Wirtschaftsteilnehmer seien, die an den Energiemärkten als Händler oder Wiederverkäufer von Strom tätig seien: Die Energieerzeuger und vor allem die Erzeuger von Energie aus erneuerbaren Quellen übten eine identische Tätigkeit aus, die sich vom Handel mit aus eigenen Quellen erzeugter Energie unterscheidet.
- 20 Ferner hätten die nicht der Beitragspflicht unterliegenden Produktionskapazitäten und Erzeuger in Bezug auf die Energievermarktung am Großmarkt einen Wettbewerbsvorteil im Verhältnis zu den Versorgern erhalten, die wie die Berufungsklägerin Handelstätigkeiten ausübten.

- 21 Außerdem agierten sowohl die Stromerzeuger als auch die Gesellschaften, die Handelstätigkeiten ausübten, auf Unionsebene und/oder nationaler Ebene auf denselben Märkten und befänden sich daher mit Blick auf die Stromvermarktung im Wettbewerb und in einer vergleichbaren Lage. Daher schaffe die Ungleichbehandlung von Wirtschaftsteilnehmern, die sich in einer vergleichbaren Lage befänden, eine selektive und diskriminierende Regelung und beschränke auf diese Weise den Wettbewerb.
- 22 Infolgedessen hält das vorliegende Gericht insbesondere unter Berücksichtigung der Rn. 15 des Urteils *Halliburton Services* die Anrufung des Gerichtshofs für erforderlich, um festzustellen, ob die Unionsrechtsakte, die die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung und die Verpflichtung der Mitgliedstaaten regeln, gleiche und nichtdiskriminierende Wettbewerbsbedingungen für die Teilnehmer des Strommarkts zu gewährleisten, es einem Mitgliedstaat verwehren, den Beitrag in differenzierter Weise einzuführen, indem bestimmte Kategorien von Erzeugern von der Verpflichtung zur Zahlung dieses Beitrags ausgenommen werden.

b) Zur dritten Frage

- 23 Das vorliegende Gericht ist der Auffassung, dass diese Frage erforderlich ist, um festzustellen, inwieweit der Beitrag eine den von der Beitragszahlung ausgenommenen Stromerzeugern gewährte staatliche Beihilfe darstellt, die nach Art. 108 Abs. 3 AEUV bei der Europäischen Kommission anzumelden ist.
- 24 Zwar ist für die Beurteilung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen mit dem Binnenmarkt nach Art. 108 Abs. 2 AEUV allein die Kommission zuständig (Urteile *Fédération nationale du commerce extérieur des produits alimentaires* und *Syndicat national des négociants et transformateurs de saumon*, Rn. 14, sowie *UniCredito Italiano*, Rn. 42), dies enthebt die nationalen Gerichte jedoch nicht ihrer Verpflichtung, bei Verstößen gegen die Verpflichtung, staatliche Beihilfen bei der Kommission im Voraus anzumelden, über die Wahrung der Rechte des Einzelnen zu wachen (Urteil *Autonome Provinz Bozen*, Rn. 59), und ändert nichts an der Zuständigkeit der nationalen Gerichte für die Auslegung des Begriffs der staatlichen Beihilfe und für die Feststellung, ob eine von einem Mitgliedstaat eingeführte Maßnahme eine staatliche Beihilfe darstellt oder nicht (Urteile *Fédération nationale du commerce extérieur des produits alimentaires* und *Syndicat national des négociants et transformateurs de saumon*, Rn. 10, und *Transalpine Ölleitung in Österreich*, Rn. 39).
- 25 Im Licht der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann dieser, was staatliche Beihilfen anbelangt, dem vorlegenden Gericht die Hinweise zur Auslegung geben, die es diesem ermöglichen, festzustellen, ob eine nationale Maßnahme als staatliche Beihilfe im Sinne des Unionsrechts angesehen werden kann (Urteil *Fondul Proprietatea*, Rn. 84). Im Übrigen hat die Verpflichtung, eine [Beihilfemaßnahme] nicht durchzuführen, bevor sie bei der Kommission angemeldet worden ist und die Kommission ihre vorherige Prüfung im Sinne von

Art. 108 Abs. 3 AEUV abgeschlossen hat, unmittelbare Wirkung (Urteil Pearle u. a., Rn. 30 bis 32).

- 26 Dies trifft auch auf die vorliegende Rechtssache zu, da die Berufungsklägerin der Ansicht ist, die Maßnahme der Einführung des Beitrags stelle eine staatliche Beihilfe dar, hinsichtlich derer die angeführte Anmeldepflicht nicht beachtet worden sei. Unter diesen Umständen ist das vorlegende Gericht, auch wenn es nicht über die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt entscheiden kann, dennoch gehalten, die Rechtswidrigkeit der Beihilfe festzustellen, wenn diese nicht ordnungsgemäß nach Art. 108 Abs. 3 AEUV angemeldet worden ist, da die unmittelbare Wirkung dieser Vorschrift erfordert, dass die Rechte der Betroffenen auf diese Weise geschützt werden.
- 27 Das vorlegende Gericht hält daher die Auslegung der Kriterien zur Beurteilung einer potenziellen staatlichen Beihilfe und insbesondere des Kriteriums des durch die angefochtene Maßnahme geschaffenen selektiven Vorteils durch den Gerichtshof für notwendig, da bestimmte Kategorien von Stromerzeugern von der Zahlung des Beitrags ausgenommen worden sind.

c) Zur vierten Frage

- 28 Das vorlegende Gericht stellt fest, dass sich in der vorliegenden Rechtssache die Frage der Einordnung des Beitrags in dem Sinne stellt, ob der Beitrag eine Maßnahme darstellt, die zur Festsetzung des Verkaufspreises oder zur Einschränkung der freien Bildung des Verkaufspreises führt, die möglicherweise der Richtlinie 2019/944 und den Verordnungen 2019/943 und 2022/1854 zuwiderläuft, wenn man den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen Eingriffe in die Preisbildung am Großmarkt zulässig sind, das Fehlen einer Folgenabschätzung und die auf Unionsebene in einem Umfeld steigender Energiepreise ergriffenen notwendigen Maßnahmen berücksichtigt.
- 29 Die Berufungsklägerin hat geltend gemacht, dass der Beitrag einen Eingriff in die freie Preisbildung am Markt darstelle, der gegen die Grundsätze der Verordnung 2019/943 verstoße, da er nicht geeignet sei, zu einer Stabilisierung der Preise zu führen, sondern im Gegenteil geeignet, den Markt im Ganzen zu destabilisieren. Zugleich verletze der Beitrag offensichtlich die Grenzen für Eingriffe in die Lieferpreise, da er (i) Preisobergrenzen am Großmarkt und nicht am Endkundenmarkt festlege, (ii) mittelbar und außerhalb der Grenzen des nach der Richtlinie 2019/944 Zulässigen Preisobergrenzen für ausländische Verbraucher festlege, und (iii) in diskriminierender Weise zusätzliche Kosten in Form der Zahlung dieses Beitrags schaffe, der allein Versorger und Händler und nicht alle Marktteilnehmer belaste, die Strom am Großmarkt kauften und weiterverkauften.
- 30 Da die Berufungsklägerin geltend gemacht hat, dass der mit dem Beitrag geschaffene Mechanismus der Preiskontrolle gegen die Verordnung 2022/1854 verstoße und deren Grenzen überschreite, da er eine Maßnahme darstelle, die

geeignet sei, den Energiebinnenmarkt zu beeinträchtigen, die Versorgungssicherheit zu gefährden und einen weiteren Preisanstieg zu verursachen, hält das vorlegende Gericht die Auslegung durch den Gerichtshof für erforderlich, um festzustellen, in welchem Umfang die nationalen Bestimmungen zur Regelung des Beitrags nach Maßgabe der Richtlinie 2019/944 und der Verordnungen 2019/943 und 2022/1854 erhebliche Auswirkungen auf das Verhalten am Markt entfalten und die freie Preisbildung beeinflussen.

d) Zur fünften Frage

- 31 Das vorlegende Gericht stellt fest, dass sich in der vorliegenden Rechtssache die Frage der Einordnung des Beitrags in dem Sinne stellt, ob dieser eine Maßnahme darstellt, die zu direkten Einschränkungen des Handels zwischen den Mitgliedstaaten oder zu Einschränkungen mit gleichwertigen Auswirkungen führt, die den angeführten Unionsvorschriften möglicherweise zuwiderlaufen.
- 32 Im Zeitraum vom 1. September bis zum 16. Dezember 2022 hat die OUG Nr. 27/2022 eine unterschiedliche Abgabenbelastung der auf nationaler Ebene und der zum Zweck der Ausfuhr geschlossenen Geschäfte vorgesehen und die Gewinnmarge für die Geschäfte zum Stromverkauf zu Ausfuhrzwecken oder zur innergemeinschaftlichen Lieferung vom rumänischen Hoheitsgebiet aus faktisch gestrichen, indem ein Beitrag von 100 % auf die Differenz zwischen dem am Tag vor dem Geschäft geltenden Handelspreis der Energie am Day-Ahead-Markt (und nicht dem tatsächlichen Verkaufspreis) und dem Einkaufspreis erhoben wird. Diese Berechnungsmethode hat im Wesentlichen dazu geführt, dass für den Fall der Energieausfuhr in das Unionsgebiet kein Gewinn zuerkannt wurde, während beim Handel innerhalb Rumäniens eine theoretische Gewinnmarge von 2 % bestand.
- 33 Auch wenn die unterschiedliche Berechnungsformel für Ausfuhrgeschäfte seit dem 16. Dezember 2022 abgeschafft ist, wird die Beschränkung der Energieausfuhr ab diesem Datum mittelbar verwirklicht, indem für Ausfuhren sehr viel belastendere Handelsbedingungen vorgesehen sind als für Einfuhren: Auf die Einfuhr von Strom wird der in prohibitiver Höhe festgesetzte Beitrag nicht mehr erhoben, während die Energieausfuhr die Verpflichtung zur Zahlung einer Abgabe für jeden Betrag mit sich bringt, der 2 % des Energieeinkaufspreises übersteigt, was zu einer Beschränkung mit gleichwertigen Auswirkungen hinsichtlich der Ausfuhren führt.
- 34 In diesem Zusammenhang muss geklärt werden, ob die nationalen Vorschriften zur Regelung des Beitrags mit den Unionsvorschriften über den freien Warenverkehr vereinbar sind.

e) Zur sechsten Frage

- 35 Das vorlegende Gericht hält die Auslegung durch den Gerichtshof für erforderlich, um festzustellen, ob Art. 401 der Richtlinie 2006/112 es den

Mitgliedstaaten erlaubt, eine Abgabe auf Umsätze wie den Beitrag einzuführen, da diese Abgabenerhebung die mit der Handelstätigkeit verbundenen Kosten und den tatsächlich generierten Gewinn außer Acht lässt.

- 36 Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen den Handel treibenden Gesellschaften neben den Kosten des Einkaufs des Stroms oder Erdgases aufgrund der Komplexität des Energiemarkts spezifische Betriebskosten in erheblicher Höhe (zum Beispiel Kosten für hochqualifiziertes Personal, Softwarekosten, vom Wirtschaftsteilnehmer des Strom- oder Erdgasmarkts entrichtete Gebühren und Provisionen für den Handel an den zentralisierten Märkten, Zinssätze für die Finanzierungskosten usw.). In den Bestimmungen der OUG Nr. 27/2022 zur Methode der Beitragsberechnung wird jedoch kein Abzug dieser Kosten von der Bemessungsgrundlage einkalkuliert.
- 37 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist die Beibehaltung oder Einführung von Steuern, Abgaben und Gebühren durch einen Mitgliedstaat allerdings nur unter der Bedingung zulässig, dass diese nicht einer Umsatzsteuer gleichkommen (Urteil Novo Banco, Rn. 45).

ARBEITSDOKUMENT